

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 41

Ausgegeben Oppeln, den 9. Oktober 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 130–132 RGBl. u. Nr. 42 G. S., Ergänzung der Ausführungsanw. zur BIV über den Verkehr mit Brotgetreide, S. 413; Fürstl. Preussisches Kriegsverdienstkreuz, Albedisches Hanseatenkreuz, S. 414; Bremisches und Hamburgisches Hanseatenkreuz, S. 415; Kuren für Offiziere in Arco, Familienzählungen an Familien von Heeresangehörigen, Geschichtswert „die Hohenzollern . . .“, Ungemeindung in Orzegow/Beuthen, Festnahme von Kriegsgefangenen, S. 416; Versendung von Druckfachen nach dem Ausland, Beschwerten usw. ohne Unterschrift, Verbot des Verkehrs mit Kriegsgefangenen, Freigabe der Zollstraße zwischen Petershofen und Oberberg—Mährisch Odrau, Kriegsschriftensammlung des Vortienvereins dt. Buchhändler, S. 417; Gedenkblätter für gefallene Krieger, Verbot der Verbreitung von Schriften gegen Schutzimpfungen im Heere, Vermögensstand der Landeskultur-Rentenbank Schlefien März 1915, Personalnachrichten, S. 418/19; Aenderung der Baupolizeiverordnung für die Städte, S. 419.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

992. Die Nummer 130 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4894 eine Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, vom 25. September 1915, unter

Nr. 4895 eine Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel, vom 25. September 1915, unter

Nr. 4896 eine Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, vom 25. September 1915, und unter

Nr. 4897 eine Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen, vom 25. September 1915.

993. Die Nummer 131 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4898 eine Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Oktober, November und Dezember 1915, vom 25. September 1915.

994. Die Nummer 132 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4899 die Bestimmungen über die Befreiung und Abnahme von Hülsenfrüchten, vom 26. September 1915, und unter

Nr. 4900 eine Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patents,

Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, vom 23. September 1915.

Preussische-Gesetzsammlung.

995. Die Nummer 42 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11461 eine Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 25. September 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

996. In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

Zu § 37: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage. Gf. Rejserling.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. Freund.

WA. X. 3395. V. 13362. W. f. E. pp. I A.
I e. 10233.

997. Fürstlich Reußisches Kriegs- verdienstkreuz

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Gera, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein usw. usw., haben uns bewogen gefunden im Hinblick auf die ruhmvollen Heldentaten des deutschen Heeres im gegenwärtigen Kriege ein
Kriegsverdienstkreuz
zu stiften.

§ 1. Das Kriegsverdienstkreuz soll in einer Klasse ohne Unterschied des Ranges an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften verliehen werden, die im Besitz des Eisernen Kreuzes I. Klasse sind oder sich sonst in hervorragender Weise durch Tapferkeit vor dem Feinde ausgezeichnet haben.

§ 2. Das Kriegsverdienstkreuz besteht aus mattschwarzer von Silber eingefasster Emaille und ist durchschlungen von einem Lorbeerkranz in grüner Emaille. Das silberne Mittelstück auf der Vorderseite enthält auf mattem Grunde Unseren Namenszug mit Krone in glänzendem Silber, auf den Seitenfeldern des Kreuzes ist die Jahreszahl 1914 ebenfalls in glänzendem Silber angebracht.

§ 3. Das Kreuz wird unten auf der linken Brust getragen.

§ 4. Die Verleihung geschieht durch eine Verfügung, die von uns selbst zu vollziehen ist.

§ 5. Das Kreuz wird nach dem Ableben des Inhabers nicht zurückgegeben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Insignel.
Hauptquartier XI. Armeekorps, den 23. Mai 1915.

Heinrich XXVII.

(L. S.) von Hinüber.

Vorstehende höchste Verordnung wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Das neu gestiftete Kriegsverdienstkreuz wird grundsätzlich in erster Linie an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Truppenteile, deren Chef Seine Durchlaucht der regierende Fürst ist, oder auch an reußische Landeskinder beider Fürstentümer in anderen Truppenteilen verliehen.

Anträge auf Verleihung der Auszeichnung sind unter Benutzung des Modells im Armeeverordnungsblatt 1915 Seite 210 an das Fürstliche Hofmarschallamt in Gera zu richten.

Berlin, den 23. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1138/9. 15. KM 1

998. Lübeckisches Hanseatenkreuz. Urkunde über die Stiftung eines Lübeckischen Hanseatenkreuzes.

Im dem gemeldeten Kampfe, den das deutsche Vaterland seit einem Jahre gegen eine Welt von Feinden zu bestehen hat, haben die Söhne der

Hansestädte, würdig der Ahnen, ruhmvollen Anteil. Der Senat hat daher in Uebereinstimmung mit den hohen Senaten in Bremen und Hamburg die Stiftung eines Ehrenzeichens beschlossen. Durch seine Verleihung soll besonderen Verdiensten Einzelner ohne Unterschied des Ranges und des Standes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Anerkennung und Auszeichnung zuteil werden.

1. Das Ehrenzeichen besteht in einem 40 mm großen gleicharmigen Kreuze in der Form des Hanseatenkreuzes aus Kupferbronze. Die mit rotem Email belegte Vorderseite zeigt in der Mitte das silberfarbene Wappen. Die Rückseite ist silbern und enthält in der Mitte die Inschrift „Für Verdienste im Kriege. 1914“.

Das Kreuz wird an einem 30 mm breiten weißroten Bande auf der linken Brust getragen.

2. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes erfolgt an jetzige oder frühere Angehörige des I. und II. Bataillons des Infanterie-Regiments Lübeck (3. Hanseattisches) Nr. 162 und der übrigen Truppenteile des Heeres und der Flotte, die bei Ausbruch des Krieges im Lübeckischen Staatsgebiet gestanden haben oder hernach dorthin verlegt oder dort neu aufgestellt sind, sowie an jetzige oder frühere Angehörige der Besatzung S. M. S. „Lübeck“, ferner an Lübeckische Staatsangehörige, die in anderen Truppenteilen des Heeres oder der Flotte am Kriege teilgenommen haben, und an Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege Lübecks aus dem Kriegshauptlage tätig gewesen sind.

Das Kreuz kann ausnahmsweise auch solchen Offizieren des Heeres und der Flotte verliehen werden, denen eine Anzahl Lübecker unterstellt ist, und Angehörigen von Truppenteilen, die im Kampfe Lübeckern Hilfe geleistet haben.

3. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes geschieht durch den Senat. Ueber die Verleihung des Kreuzes wird ein Besizzeugnis ausgefertigt.

4. Das Namensverzeichnis der Inhaber des Hanseatenkreuzes ist im Staatsarchiv niederzulegen und dauernd aufzubewahren.

5. Das Hanseatenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers nicht zurückzugeben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. August 1915.

C. Plessing Dr.

Vorstehende Urkunde wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Verleihungsvorschläge, für die das Muster im Armeeverordnungsblatt 1915 Seite 210 als Anhalt dient, sind, im einzelnen begründet, an den Senat der freien und Hansestadt Lübeck zu richten
Berlin, den 23. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 538/9. 15. KM 1.

999. Bremisches Hanseatenkreuz. Urkunde über die Stiftung eines Bremischen Hanseatenkreuzes.

An dem gewaltigen Kampfe, den das deutsche Vaterland seit einem Jahre gegen eine Welt von Feinden zu bestehen hat, haben die Söhne der Hansestädte, würdig der Ahnen, ruhmvollen Anteil. Der Senat hat daher im Einvernehmen mit den hohen Senaten von Lübeck und Hamburg und in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die Stiftung eines Ehrenzeichens beschlossen. Durch die Verleihung dieses Ehrenzeichens soll besonderen Verdiensten einzelner, ohne Unterschied des Ranges und des Standes, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anerkennung und Auszeichnung zuteil werden.

1. Das Ehrenzeichen besteht in einem 40 mm großen gleicharmigen Kreuze in der Form des Hanseatenkreuzes aus Kupferbronze. Die mit rotem Email belegte Vorderseite zeigt in der Mitte das bremische Wappen. Die Rückseite ist silbern und enthält in der Mitte die Inschrift „Für Verdienst im Kriege. 1914.“

Das Kreuz wird an einem 30 mm breiten weiß und rot gestreiften (fünf weiße und vier rote Streifen) Bande auf der linken Brust getragen.

2. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes erfolgt an jegliche oder frühere Angehörige des Infanterie-Regiments Bremen (1. Hanseatisches) Nr. 75 und der übrigen im bremischen Staatsgebiete bei Ausbruch des Krieges stehenden oder hernach dorthin verlegten oder dort neu aufgestellten Truppenteile des Heeres und der Flotte einschließlich der Besatzung S. M. S. „Bremen“, ferner an bremische Staatsangehörige, die in anderen Truppenteilen des Heeres oder der Flotte an Kriegen teilgenommen haben, und an Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege Bremens auf dem Kriegsschauplatze tätig gewesen sind.

Das Kreuz kann ausnahmsweise auch solchen Offizieren des Heeres und der Flotte verliehen werden, denen eine Anzahl Bremer unterstellt ist, und Angehörigen von Truppenteilen, die im Kampfe Bremern Hilfe geleistet haben.

3. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes geschieht durch den Senat. Ueber die Verleihung des Kreuzes wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

4. Das Namensverzeichnis der Inhaber des Hanseatenkreuzes ist im Staatsarchiv niederzulegen und dauernd aufzubewahren.

5. Das Hanseatenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers nicht zurückzugeben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. September 1915.

Vorstehende Urkunde wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Etwaige Vorschlagslisten für die Verleihung des Kreuzes sind unter Benützung des Modells in Armee-Berordnungsblatt 1915, Seite 210, aufzustellen und der Militärkommission des Senats der freien Hansestadt Bremen (Rathaus) einzureichen. In Ziffer 2 der Urkunde ist der Personenkreis näher bezeichnet, der für die Verleihung in Frage kommt. Danach ist das Kreuz bestimmt für Angehörige des Heeres und der Marine und darüber hinaus nur für Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege Bremens auf dem Kriegsschauplatz tätig gewesen ist.

Wenn auch Angehörigen des Heeres und der Marine, die sich im Heimats- oder Stappengebiet besondere Verdienste erworben haben, das Kreuz verliehen werden kann, so ist es doch in erster Linie für Verdienste vor dem Feinde bestimmt. Dabei sind besonders die Personen zu berücksichtigen, denen das Eisene Kreuz verliehen ist, oder die von ihrem Truppenteil dafür vorgeschlagen sind, es aber nicht erhalten haben.

Berlin, den 23. September 1915.
Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1084/9. 15. KM 1.

1000. Hamburgisches Hanseatenkreuz. Urkunde über die Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes.

An dem gewaltigen Kampfe, den das deutsche Vaterland seit einem Jahre gegen eine Welt von Feinden zu bestehen hat, haben die Söhne der Hansestädte, würdig der Ahnen, ruhmvollen Anteil. Der Senat hat daher im Einvernehmen mit den hohen Senaten von Lübeck und Bremen und in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die Stiftung eines Ehrenzeichens beschlossen. Durch die Verleihung dieses Ehrenzeichens soll besonderen Verdiensten einzelner ohne Unterschied des Ranges und des Standes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anerkennung und Auszeichnung zuteil werden.

1. Das Ehrenzeichen besteht in einem 40 mm großen gleicharmigen Kreuze in der Form des Hanseatenkreuzes aus Kupferbronze. Die mit rotem Email belegte Vorderseite zeigt in der Mitte das hamburgische Wappen. Die Rückseite ist silbern und enthält in der Mitte die Inschrift „Für Verdienst im Kriege. 1914.“

Das Kreuz wird an einem 30 mm breiten roten, in der Mitte weiß gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.

2. Die Verleihung des hamburgischen Hanseatenkreuzes erfolgt an jegliche oder frühere Angehörige des Infanterie-Regiments Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76 und der übrigen im hamburgischen Staatsgebiete bei Ausbruch des Krieges stehenden oder hernach dorthin verlegten oder dort neu aufgestellten Truppenteile des Heeres und der

Flotte einschließlich der Besatzung S. M. S. „Hamburg“, ferner an hamburgische Staatsangehörige, die in anderen Truppenteilen des Heeres oder der Flotte am Kriege teilgenommen haben und an Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege Hamburgs auf dem Kriegsschauplatz tätig gewesen sind.

Das Kreuz kann ausnahmsweise auch solchen Offizieren des Heeres und der Flotte verliehen werden, denen eine Anzahl Hamburger unterstellt ist, und Angehörigen von Truppenteilen, die im Kampfe Hamburgern Hilfe geleistet haben.

3. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes geschieht durch den Senat. Ueber die Verleihung des Kreuzes wird ein Bescheid ausfertigt.

4. Das Namensverzeichnis der Inhaber des Hanseatenkreuzes ist im Staatsarchiv niederzulegen und dauernd aufzubewahren.

5. Das Hanseatenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers nicht zurückzugeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. September 1915.

Vorstehende Urkunde wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Etwaige Vorschlagslisten für die Verleihung des Kreuzes sind unter Benutzung des Musters im Armeeverordnungsblatt 1915, Seite 210, aufzustellen und der Militärkommission des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg einzureichen.

Bei den Vorschlägen sind besonders die Personen zu berücksichtigen, die das Eiserne Kreuz besitzen oder von ihrem Truppenteil dafür eingegeben sind, es aber noch nicht erhalten haben, oder von denen sonst nachgewiesen werden kann, daß sie sich im Kriege hervorgetan haben. Für Personen, die durch ihre Teilnahme am Kriege eine schwere Verwundung oder eine dauernde Schädigung ihrer Gesundheit erlitten haben, können Ausnahmen zugelassen werden.

Berlin, den 23. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandell.

Nr. 764/9. 15. KM 1.

1001. Kreuz in der Villa-Sildebrand in Arco.

Die Villa Sildebrand, Gemeinschaftsheim für deutsche Offiziere und Sanitätsoffiziere in Arco — vgl. Kurvorschriften (D. V. E. Nr. 60) Ziffer 128 und folgende — bleibt bis auf weiteres geschlossen. Von der Einreichung von Kuranträgen ist abzusehen.

Berlin, den 23. September 1915.

Kriegsministerium, Reichsland-Abteilung.

In Auftrage: Riehus.

Nr. 6512/9. 15. MA.

1002. Familienzahlungen.

Familienzahlungen dürfen grundsätzlich nur zum

Unterhalt der in der Heimat zurückbleibenden Familien geleistet werden (siehe Kriegs-Besoldungsvorschrift Anlage 4 § 1 und Ziff. 8 des Erlasses vom 2. Februar 1915 — A. B. Bl. S. 62 —). Zulässig sind derartige Zahlungen außer für die Ehefrau und die Kinder allgemein nur zugunsten solcher Familienangehörigen, deren Ernährer der betreffende Heeresangehörige ganz oder überwiegend ist.

Die Dienststellen werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorstehendem nicht entsprechenden Familienzahlungen alsbald eingestellt werden.

Berlin, 20. September 1915.

Kriegsministerium.

In Auftrage: v. Oven.

Nr. 2118/9. 15. B 4.

1003. Geschichtswerk „Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte.“

Auf das Erscheinen des von dem Universitätsprofessor Dr. Otto Hinge verfaßten Buches: „Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte“ wird hingewiesen. Bestellungen auf das Werk zum Preise von 5 M. — bei größeren Bestellungen tritt Ermäßigung ein — nimmt der Verlag von Paul Parey in Berlin SW 11, Hedemannstr. 10/11, entgegen.

Berlin, den 23. September 1915.

Kriegsministerium, Zentral-Departement.

Allerhöchst mit Wahrscheinung beauftragt:

Hoffmann.

Nr. 770/9. 15. Z 1.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

1004. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

Die der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft zu Friedenschütz gehörigen im Gutsbezirk Orzegow belegenen Parzellen Kartenblatt 4 Gemarkung Orzegow Nr. 143/43, 167/11 usw., 168/39, 169/43 usw. und 170/40 in Größe von 41 399 qm von dem Gutsbezirk Orzegow abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Beuthen OS. zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Oppeln, den 17. Mai 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

S. 14. 419/3.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1005. Bekanntmachung. Die Beschäftigung einer großen Anzahl Kriegsgefangener in den verschiedenartigsten Berufen und Betrieben bringt

es mit sich, daß trotz größter Aufsicht und schärfer Bewachung vereinzelt Entweichungen von Gefangenen vorkommen.

Es istverständlich liegt es im Interesse des Staates und der Allgemeinheit, daß entwichene Gefangene möglichst bald wieder in Gewahrsam gebracht werden, und es ist aus diesem Grunde die Pflicht eines jeden, nicht nur der Polizei-behörden, sich an der Ermittlung und Festnahme entwichener Kriegsgefangener in jeder nur möglichen Weise zu beteiligen.

Da aber dementsprechende Maßnahmen unter Umständen besondere Aufsicht, Unerbittlichkeit, wohl auch Aufwendungen erfordern, auch Gefahren für Leib und Leben dieser beteiligten Personen mit sich bringen können, so werden denen, die sich um die Ermittlung oder Festnahme entwichener Kriegsgefangener besonders verdient gemacht haben, neben öffentlicher Belobigung, auch Belohnungen in Form von Geldbewilligungen vom stellv. Generalkommando zugefakt.

Derartige Belohnungen werden auch in Fällen bewilligt, wo es sich um Wiederergriffung von Kriegsgefangenen aus österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenenlagern handelt.

Breslau, den 24. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

1006. Es sind wiederholt an unsere Kriegsgefangenen im Auslande Drucksachen wie Kataloge usw. gesandt worden, deren Kenntnis für unsere Feinde wertvolle Aufschlüsse über unser Wirtschaftsleben gibt. Es ergeht daher die allgemeine Mahnung, Uebersendung n derartiger Drucksachen usw. zu unterlassen.

Breslau, den 24. September 1915.

VI. Armee Korps. Stellv. Generalkommando.
1007. Bekanntmachung. Den militärischen Behörden gehen häufig, Beschwerden, Anzeigen usw. in Schriftstücken ohne Unterschrift zu.

Es kann nur auf Beschwerden usw. solcher Personen eingegangen werden, die ihre Angaben mit dem vollen Namen und Wohnort zu vertreten den Mut haben.

Breslau, den 17. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

1008. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder unbefugte Verkehr mit Kriegsgefangenen ist verboten.

§ 2. Insbesondere ist verboten, Kriegsgefangenen unbefugt Nahrungsmittel oder Genussmittel, wie Backwert, Mäshereien, alkoholische Getränke, Tabak, Zigarren, Zigaretten oder Gebrauchsgegenstände irgendwelcher Art, wie Geld, Klei-

dungsstücke, Waffen, Munition, Messer, Feuerzeuge, Streichhölzer, Blumen anzubieten oder zu geben oder ihnen zur Beschaffung solcher Gegenstände behülflich zu sein.

§ 3. Es ist verboten, unbefugt die Beförderung von Briefen, Postkarten oder anderen schriftlichen Mitteilungen, Drucksachen, Landkarten und Photographien an Kriegsgefangene oder von ihnen an andere zu vermitteln.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 15. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

1009. Im Einverständnis mit der zuständigen Landesbehörde und dem K. R. Militärkommando Krakau in Mährisch-Odrau wird in Ergänzung der Anlage B zu meiner Anordnung vom 19. 5. 15 die Poststraße zwischen Petershofen und Dersfurt—Mährisch-Odrau für den erleichterten Grenzübertritt (§ 2 der Anordnung) freigegeben.

In Anlage B ist als Ziffer 8 a einzufügen:
„Poststraße zwischen Petershofen und Dersfurt—Mährisch-Odrau.“

Breslau, den 26. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

690. Aufruf. Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die **Deutsche Bäckerei** des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgesichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpressen, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Maueranschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur, die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Niederschlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. s. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tagesitzungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Ausklärung des Auslandes, der Befriedung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichtertische und künstlerische Erzeugnisse, z. B. Gedichte, Lieberbücher, Bilderbogen, Karikaturen usw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Heftform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranschläge, Fahrpläne usw., besonders die Beisügungen der deutschen Behörden in Feindesland, sowie der deutschen und feindlichen Behörden in vom Feinde besetzten deutschen Gebietsteilen.

5. Deutsche politische Zeitungen des Auslands und solche des Inlandes, welche in vom Feinde besetzten Landesanteilen erschienen sind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feste Boyen-Wägen für die deutsche Besatzung herausgegebene.

7. Ausländische Zeitungen, die in den von deutschen Truppen besetzten feindlichen Landesanteilen in deutscher Sprache oder mit deutschem Nebentext herausgegeben werden.

8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne usw. Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Ansichtskarten.

Diese Literatur gilt es zu sammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zuzusenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt sind, die Zeugnisse für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu sammeln und als ein wertvolles Gut auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutschen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieser Sammlung hinweist, das vaterländische Unternehmen zu unterstützen und ihre Sendungen an die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwas Portoauslagen sind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.
Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

1010. Dem Kriegsministerium gehen fortgesetzt Gesuche um Uebersendung von Gedenkblättern für gefallene preußische Krieger zu. Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Gesuche und Anfragen in dieser Angelegenheit nicht an das Kriegsministerium, sondern an den zuständigen Ersatztruppenteil oder an das Bezirkskommando zu richten sind.

Breslau, den 1. Oktober 1915.
VI. Armer-Korps. Stellv. General-Kommando.
1011. Anordnung. Die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandafertten und als Manuscript gedruckten Erörterungen, in denen gegen die im

Heere angewandten Schutzimpfungen Stellung genommen wird, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

Breslau, den 24. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General,
von Barmeister.

1012. Uebersicht des Vermögensstandes der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien Ende März 1915.

Activa:

1. Kassenbestand	4 168,26 M.
2. Ausstehende Forderungen	2 434 373,69 "
3. Einnahmestellen von Zinsen pp.	25 550,72 "
	<hr/>
	2 464 092,67 M.

Passiva:

4. Ausgefertigte bezw. ausgegebene Landeskultur-Rentenbriefe	2 295 900,— M.
5. Nicht abgehobene Zinsen von Landeskultur-Rentenbriefen	24 750,75 "
6. Reservefonds	143 441,92 "
	<hr/>
	2 464 092,67 M.

gleichlich aus.

Breslau, den 24. September 1915.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank
für die Provinz Schlesien.
von Busse.

1013. Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Ernann: Der Magistrats-Hilfsarbeiter Referendar a. D. Koller in Neustadt OS. an Stelle des Gerichtsassessors Schubert zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Neustadt OS. Der Bürgermeister Djuuba in Friedland OS. an Stelle des verstorbenen Stadtschreibers Braß zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Friedland OS.

Mittlere Beamte. Ernann: Der ständige Inspektionsgehilfe Wnkler in Halle a. S. zum Inspektionsassistenten bei dem Gerichtsgefängnis in Oepeln. Der ständige Inspektionsgehilfe Sturm in Erfurt zum Inspektionsassistenten bei dem Gerichtsgefängnis in Rasthof.

1014. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oepeln.

Berufen: Der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Flemer in Hindenburg (Oberschl.), der Titel „Ober-Postassistent“ den Postassistenten Hoge in Gollau (Kr. Rybnik), Martinisch in Cosel (Oberschl.) und März in Wylowitz, der Titel „Ober-Telegraphenassistent“ dem Telegraphenassistenten Volkmer in Gletowitz.

Staatmäßig angestellt: Als Postassistent die Postassistenten Radwansky in Lublitz (Oberschl.) und Schmidt in Bismarckhütte (Oberschl.)

Uebertragen: Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Oppeln den Postsekretären Udemann aus Halle (Saale) und Steinwebe aus Hannover-Linden unter Ernennung zu Ober-Postsekretären.

Berufen: Postinspektor Wetrich von Ratibor nach Potsdam, Ober-Postsekretär Schulze von Oppeln nach Berlin, Postmeister Senger von Antonienhütte nach Liebau (Schles.), Ober-Postassistent Kroj von Zabozze nach Ostrowo (W. Posen), Postassistent Janisz von Myslowitz nach Konstadt (Oberschl.), Postassistent Görlich von Grottkau nach Wuraw (Kr. Oppeln) unter Ernennung zum Postverwalter.

1015. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berufen:

der Rote Adlerorden vierter Klasse: dem Rektor Friedrich Stohrer in Kreuzburg OS.; der königliche Kronenorden vierter Klasse: dem bisherigen Hüttenmeister Otto Beyer in Gpina, Kreis Beuthen OS.;

der Charakter als Sanitätsrat: den Ärzten Dr. Emil Baumgart in Zabozze, Kreis Hindenburg OS., Dr. Walter Stempel in Rattowitz; Dr. Eugen Loew in Königshütte OS., Dr. Salo Kaiser in Königshütte OS. und Dr. Wilhelm Streckenbach in Tarnowitz.

Uebertragen: die Försterstelle zu Grabecjof West, Oberförsterei Wuraw dem königlichen Förster Wunder in Plänkenau.

Ueberwiesen: Forstaussseher Schellenberg in Grabecjof West an die königliche Oberförsterei Bodland, Stationsort Plänkenau.

Befähigt: die Ersatzwahl des Rentiers Theodor Salzburg in Oppeln als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Oppeln für eine mit dem 31. Dezember 1917 abschließende Restantsdauer; die Wiederwahl des Rechtsanwalts und königlichen Notars Heinrich Jwanski in Krappitz als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Krappitz für eine mit dem Tago der Dienstföhrung beginnende Amtsdauer von sechs Jahren.

Vom königlichen Konsistorium der Provinz Schlesien in Breslau.

Befähigt. Die Bestallung für den bisherigen Pastor in Jauer, Diözese Jauer, Herbert Kiehr, zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde Rattowitz, Diözese Pleß, (II. Pfarrstelle) und seinen Eintritt in das Amt auf den 1. Oktober 1915 festgesetzt.

Ausgefertigt: Die Bestallung für den bisherigen Pfarrvikar in Gabel, Diözese Ratibor, Artur Suchner, zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde Dimachau, Diözese Pleß, und seinen Eintritt in das neue Amt auf den 1. Oktober 1915 festgesetzt.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

1016. Polizeiverordnung. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehende Polizeiverordnung zu der „Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln“ vom 1. April 1903 (Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910) erlassen:

I. § 46 wird aufgehoben.

II § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110. Erlaß von Kreis- und Ortspolizeiverordnungen.

1. Den Kreis- und Ortspolizeibehörden bleibt die **Ergänzung** dieser Baupolizeiverordnung nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses durch Erlaß baupolizeilicher Verordnungen vorbehalten.

2. Ferner können durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung für Teile von Städten von dieser Baupolizeiverordnung **abweichende Bestimmungen** erlassen werden.

3. Auf demselben Wege können gegenüber dieser Baupolizeiverordnung verschärfende Bestimmungen allgemein erlassen werden.

III. § 37 Biffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Gitter von Vorgärten an der Straße sind durchsichtig und angemessen herzustellen, laufende Sockel dürfen nicht über 50 cm hoch sein.

Ausnahmsweise kann auf ein Drittel der Frontlänge des Grundstücks eine andere Art der Einfriedigung nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde gestattet werden.

Oppeln, den 5. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Io. XVIII 188.

Sonderausgabe

zu Stück 41 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 12. Oktober 1915.

Zweite Nachtragsverordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915. Nr. M. 1./4. 15. K. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6 †) der Bundesratsverordnung v. 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

§ 1. Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.

Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2a) der Bekanntmachung Nr. M. 1./4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai 1915 (Hauptverfügung).

Klasse 12. **Nickel**, unverarbeitung und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. **Nickel**, in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

§ 2. Außer Kraft gesetzt

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und 13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus beschlaggenommenen Vorräten betreffen. Alle übrigen Vorschriften, Bestimmungen usw. der Hauptverfügung bleiben für sie unverändert in Kraft.

§ 3. Entnahme und Verkauf aus beschlaggenommenen Vorräten.

a) Außer dem nach § 6 b 6 der Hauptverfügung zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall A.-G. dürfen aus den beschlaggenommenen Vorräten der Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegenstände verkauft werden, welche gleichzeitig von der Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrachten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 1. August 1915* (Nr. M 325/7. 15 K. R. A.) betroffen sind, jedoch nur an die hierin genannten Stellen und gemäß den für die genannte Verordnung geltenden Bestimmungen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreibt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseitehafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; wer den erlassenen Ausföhrungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

b) Zur Ausführung von Lieferungen im eigenen oder in fremden (inländischen) Betrieben dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur solche Mengen entnommen werden, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besonders freigegeben worden sind.

§ 4. Freigabebedingungen.

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Die Verwendung dieser Mengen ist nur für den auf dem Freigabeschein vorgeschriebenen Zweck gestattet.

b) Die bei Ausführung der Lieferung entfallenden oder übriggebliebenen Mengen an Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind erneut beschlagnahmt.

c) Ueber die Aus- und Eingänge und genaue Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.

d) Der Freigabeschein ist von dem Antragsteller nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt diejenige Firma, deren meldepflichtige Bestände durch Lieferung des Nickels verringert werden.

e) Der Freigabeschein ist von dem Lieferer des Nickels als Beleg zu verwahren.

f) Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht zur Erstattung der von den Beschaffungsstellen für das Metall-Zuweisungsamt verlangten Bedarfsangaben.

§ 5. Antrag auf Freigabe.

Als Antragsteller wird nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma angesehen, die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Herstellung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungsstelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Gedenkmünzstr. 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die unmittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen betreffen, für deren Herstellung andere Stoffe als Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst. 315 b zu benutzen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B.t. 1, anzufordern sind. Der Umschlag der Anträge muß den Vermerk erhalten „Nickelfreigabe“.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vordruck Bst. 315 b eingereicht sind, bleiben unbearbeitet oder werden zurückgestellt.

§ 6.

Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.

Diese Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.

Breslau, den 12. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General des
VI. Armeekorps.
von Baczmeister.

Nr. M. 1020/9. 15. K. R. A.

2. Sonderausgabe

zu Stück 41 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 15. Oktober 1915.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtlich elektrische Maschinen nebst Anlassern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,

2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bezw. KVA nebst Zubehör,

3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bezw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,

5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellenhalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Ortsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebote auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen liegen, sind, falls der Verrückungsberechtigte seine Vorräte nicht unter Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros), sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den im § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszusehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bezw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5. Meldebestimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Meldebücher für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldebücher darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinensatz (Wattgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen ersattet sein

bei Abgabe von 100 Meldebüchern, und darunter bis zum 25. Oktober 1915, bei Abgabe von über 100 Meldebüchern bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an:
Verteilungsstelle für elektrische Maschinen
des Kriegsministeriums,

Berlin SW 11., Königgräber Str. 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6. Meldebücher.

Die Borbrüche für die „amtlichen Meldebücher für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldebüchern, und zwar solche mit dem

Kennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),

Kennbuchstaben B für Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,

Kennbuchstaben C für Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren,

Kennbuchstaben D für Motorgeneratoren oder Umformer,

Kennbuchstaben E für Transformatoren,

Kennbuchstaben F für Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldebücher ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldebüchern ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldebüchern gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldebücher nicht enthalten.

Die Meldebücher sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11., Königgräber Str. 106“ vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben angegebenen Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7. Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Verändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldebtag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Veränderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz).

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie nach § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Bestätigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8. Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9. Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebene Bestimmung Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW. 11, Königgräzer Str. 106“ zu richten.

§ 10. Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparate usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Breslau, den 15. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General VI. Armeekorps
von Dacmeister.
Nr. 2519/8. 15. B. 5.